



3. a) Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass der Lizenzgeber für die Dauer dieses Vertrages zur jährlichen Berechnung der Lizenzgebühren die erforderlichen Auskünfte und Mengenangaben in der Lizenzsorte im jeweiligen Erntejahr unmittelbar bei der zuständigen amtlichen Bezeichnungsstelle einholt. Die schriftlich zu erteilenden Auskünfte sind ausschließlich auf die Mengenangaben in Kilogramm beschränkt. Die Daten werden ausschließlich zur Berechnung der Lizenz verwendet, eine Weitergabe dieser Zahlen an Dritte . sei es auch nur für statistische Zwecke . wird nicht gestattet.
- b) Zur Erhebung von Angaben zu Vertragspreisen und/oder Laufzeiten der jeweils betroffenen Abwaagemengen oder anderen Auskünften aus dem Vertragsverhältnis der betroffenen gemeldeten Abwaagemengen berechtigt diese Vereinbarung nicht.

#### 4. Klarstellung

- a) Mit dieser Vereinbarung **entfällt** für den Lizenznehmer
- die eigene Verpflichtung zur Meldung der Flächenangaben zum Termin 15. Mai,
  - die Verpflichtung zur Meldung der abgewogenen Erntemenge zum Termin 01. Dezember,
  - die Verpflichtung zur Meldung der vertraglich gebundenen Erzeuger.
- b) Die GfH als Lizenzgeber erfasst aus den Abwaagedaten der amtlichen Bezeichnungsstelle die auf den Lizenzvertrag abgewogene Erntemenge und teilt die jeweilige Gesamtmenge pro Sorte zum Zwecke der Abrechnung der jährlich fälligen Lizenzgebühren bis zum 15.12. dem Lizenznehmer mit. Erhebt dieser bis zum 15.01. des Folgejahres keinen schriftlichen Widerspruch, erhebt der Lizenzgeber auf der Grundlage der erhobenen Daten die jährlichen Lizenzgebühren.

#### 5. Datenschutz

- a) Der Lizenznehmer stimmt der Erhebung der auf ihn entfallenen Abwaagemengen in den maßgeblichen Lizenzsorten zu und verzichtet . soweit gesetzlich zulässig . auf die Geltendmachung von Rechten nach dem Bundesdatenschutzgesetz.
- b) Der Lizenzgeber erklärt ausdrücklich, dass die Mengenerhebung ausschließlich zum Zweck der Abrechnung der Lizenzgebühren erfolgt. Alle ihm erteilten Auskünfte sind deshalb vertraulich zu behandeln, eine Weitergabe der erhaltenen Angaben . gleichgültig ob schriftlich, mündlich oder in jeglicher anderen Form . an Dritte zu anderen Zwecken ist generell untersagt. Der Lizenzgeber wird die Auskunftstellen zur Wahrung der Vertraulichkeit in gleichem Umfang verpflichten.
6. Eine Veröffentlichung der erhaltenen Mengenangaben darf nur durch den Lizenzgeber in anonymer Form und nur als jeweiliges Gesamtergebnis für die jeweils einzelnen Sorten erfolgen.
7. Das Vertragsgebiet für die Lizenzsorte ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland. Jede Erzeugung der Vertragssorte außerhalb dieses Gebietes ist unzulässig.

8. Der Lizenznehmer bestätigt mit Unterzeichnung dieses Vertrages auch den Erhalt einer Ausfertigung des **Grundlagenvertrages Æ Stand November 2015**.

**9. Sonstiges**

- a) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieses Vertrages bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung.
- b) Das Schriftformerfordernis kann selbst auch nur schriftlich abbedungen werden.
- c) Die übrigen Bestimmungen des Lizenz- und/oder Grundlagenvertrages gelten weiter, soweit sie den Regelungen dieser Vereinbarung nicht widersprechen oder einen andersartigen Inhalt haben.

Hüll, õ õ õ õ õ õ õ õ õ õ õ õ õ

**Für den Lizenzgeber**

**Für den Lizenznehmer**

Dr. Michael Möller  
Vorsitzender des Vorstandes

Name  
Titel/Funktion